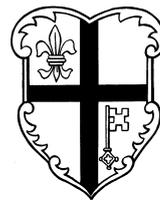


# Amtsblatt

der  
Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

## Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

## Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. ([www.medebach.de/rathaus](http://www.medebach.de/rathaus))

9. Jahrgang	Herausgegeben am: 12. November 2021	Nummer: 10
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
24	Öffentliche Bekanntmachung der Abweichungssatzung vom 04.11.2021 zur Satzung der Hansestadt Medebach über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 09.11.1977 in der zurzeit geltenden Fassung, wegen des Ausbaus des Teilabschnitts mit Wendehammer der Straße „Zum Anspel“ in Düdinghausen ausgehend von dem Einmündungsbereich der Straße „An der Egge“ zwischen den Grundstücken Gemarkung Düdinghausen Flur 6 Parzellen 122 und 560 in westlicher Richtung verlaufend mit Wendehammer auf dem Grundstück Gemarkung Düdinghausen Flur 9 Parzelle 256 bis zum Ausbauende zwischen den Grundstücken Gemarkung Düdinghausen Flur 9 Parzellen 251 und 271	113
25	Bekanntgabe der Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Hansestadt Medebach für das Haushaltsjahr 2022	115
26	Öffentliche Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung vom 12.11.2021 zur Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Medebach vom 04.11.2016	116
27	5. Änderung der Gestaltungssatzung der Hansestadt Medebach vom 11. November 2021 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Bungalowpark Orketal“ in Medebach	119

**Abweichungssatzung vom 04.11.2021**

**zur Satzung der Hansestadt Medebach über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 09.11.1977 in der zurzeit geltenden Fassung, wegen des Ausbaus des Teilabschnitts mit Wendehammer der Straße „Zum Anspel“ in Düdinghausen ausgehend von dem Einmündungsbereich der Straße „An der Egge“ zwischen den Grundstücken Gemarkung Düdinghausen Flur 6 Parzellen 122 und 560 in westlicher Richtung verlaufend mit Wendehammer auf dem Grundstück Gemarkung Düdinghausen Flur 9 Parzelle 256 bis zum Ausbauende zwischen den Grundstücken Gemarkung Düdinghausen Flur 9 Parzellen 251 und 271**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) m. W. v. 15.09.2021, des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW.S. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 3 Abs. (2) und des § 9 Abs. 3 der Satzung der Stadt Medebach über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 09.11.1977 in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Hansestadt Medebach in seiner Sitzung am 07.10.2021 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Abschnitt der Straße „Zum Anspel“ in Düdinghausen ausgehend von dem Einmündungsbereich der Straße „An der Egge“ zwischen den Grundstücken Gemarkung Düdinghausen Flur 6 Parzellen 122 und 560 in westlicher Richtung verlaufend mit Wendehammer auf dem Grundstück Gemarkung Düdinghausen Flur 9 Parzelle 256 bis zum Ende zwischen den Grundstücken Gemarkung Düdinghausen Flur 9 Parzellen 251 und 271 wird als selbstständige Erschließungsanlage beitragsmäßig abgerechnet, der beitragsfähige Erschließungsaufwand ermittelt und auf die durch diesen Abschnitt erschlossenen Grundstücke verteilt.

**§ 2**

Entgegen den in § 9 Abs. 1 Buchstabe a) und b) der Erschließungsbeitragssatzung aufgezählten Herstellungsmerkmalen gilt der in dieser Abweichungssatzung näher beschriebene Abschnitt der Straße „Zum Anspel“ entsprechend dem von der Stadtvertretung beschlossenen Bauprogramm als endgültig hergestellt. Dieses Bauprogramm sieht innerhalb des zur Verfügung stehenden Straßenraums eine asphaltierte Fahrbahn mit einer variierenden Breite zwischen 3,75 m und 5,50 m mit beidseitiger Begrenzung durch einen einfachen Kantenstein und einen Betonstein zur Oberflächenentwässerung, sowie die Erstellung eines Wendehammers auf einer Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Düdinghausen Flur 9 Parzelle 256 vor.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Änderungssatzung vom 04.11.2021 zur Satzung der Hansestadt Medebach über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 09.11.1977 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Medebach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, den 04.11.2021  
Der Bürgermeister:  
gez. Thomas Grosche

## **Bekanntgabe der Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Hansestadt Medebach für das Haushaltsjahr 2022**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Hansestadt Medebach für das Haushaltsjahr 2022 mit Anlagen liegt gemäß § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat ab dem 12.11.2021 bis einschließlich 17.12.2021 während der Dienststunden im Rathaus in Medebach, Zimmer 219, Österstraße 1, 59964 Medebach, öffentlich zur Einsichtnahme aus. Einwohner oder Abgabepflichtige sind berechtigt, Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung innerhalb von 15 Tagen ab Beginn der vorgenannten Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Österstraße 1, 59964 Medebach, zu erheben. Über Einwendungen beschließt der Rat der Hansestadt Medebach in öffentlicher Sitzung.

Medebach, 12.11.2021  
Der Bürgermeister  
gez. Thomas Grosche

## **Öffentliche Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung vom 12.11.2021 zur Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Medebach vom 04.11.2016**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706/SGV NRW 2061), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NRW 610), in der zurzeit gültigen Fassung, und des § 6 der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Medebach vom 19.10.2016, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Hansestadt Medebach in seiner Sitzung am 11.11.2021 folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Medebach vom 04.11.2016 beschlossen:

### **Artikel I**

Der § 2 Absatz 6 der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Medebach vom 04.11.2016 erhält folgende neue Fassung:

„Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücksseiten/Frontlänge (Abs. 1-3) 1,47 Euro.“

### **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 4. Änderungssatzung vom 12.11.2021 zur Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Medebach vom 04.11.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Medebach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, 12. November 2021  
Der Bürgermeister  
gez. Thomas Grosche

## **Bestätigung**

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der 4. Änderungssatzung vom 12.11.2021 zur Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Medebach vom 04.11.2016 mit dem Ratsbeschluss vom 11. November 2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), in der zurzeit gültigen Fassung, verfahren worden ist.

Medebach, 12. November 2021  
Der Bürgermeister  
gez. Thomas Grosche

**5. Änderung der Gestaltungssatzung  
der Hansestadt Medebach vom 11. November 2021 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
Nr. 1 „Bungalowpark Orketal“ in Medebach**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018, In Kraft getreten am 4. August 2018 und am 1. Januar 2019 (GV. NRW. 2018 S. 421); geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), in Kraft getreten am 10. April 2019; Artikel 13 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020; Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109), in Kraft getreten am 8. Dezember 2020, hat der Rat der Hansestadt Medebach in seiner Sitzung am 11. November 2021 folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Bungalowpark Orketal“ der Hansestadt Medebach, der vom Rat der Stadt Medebach in seiner Sitzung am 31. März 2011 beschlossen wurde. Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes werden die folgenden Gestaltungsabschnitte festgelegt:

- SO
- WR <sup>1</sup>
- WR <sup>2</sup>
- WR <sup>3</sup>
- WR <sup>4</sup>
- WR <sup>5</sup>

Ein Planausschnitt, aus dem sich der Geltungsbereich ergibt, ist als Anlage beigelegt.

**§ 2 Gestaltungsvorschriften**

**(1) SO**

**Wandhöhen:**

Die sichtbare Wandhöhe darf maximal 12,50 m betragen. Die Baukörper sollen sich der Umgebungsbebauung anpassen.

**(2) WR 1**

**Wandhöhen:**

Die sichtbare Wandhöhe darf maximal 9,00 m betragen. Die Baukörper sollen sich der Umgebungsbebauung anpassen.

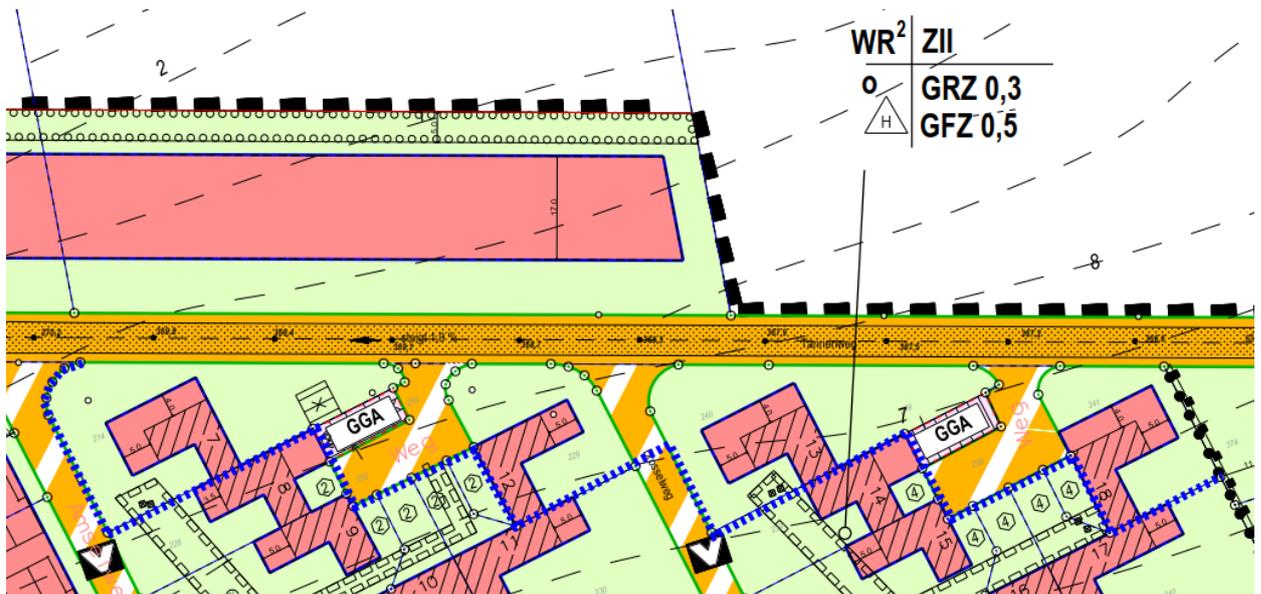
**(3) WR 2**

1. Der Geltungsabschnitt „WR 2“ unterteilt sich in die Teilbereiche „WR 2a“ und „WR 2b“.

**2. Bereich WR 2a**

Der Teilbereich „WR 2a“ umfasst jene Grundstücke, welche sich unmittelbar südlich der Gemeindestraße „Tannenweg“ befinden. Hierbei handelt es sich um die Grundstücke mit

den Flurstücksnummern 214, 229, 240 und 241 in Flur 23, siehe Auszug aus dem Bebauungsplan:



**Dachform:**

Zulässig sind nur Flachdächer.

**Wandhöhen:**

Bergseitig dürfen die sichtbaren Wandhöhen 6,50 m nicht überschreiten.

Talseitig dürfen die sichtbaren Wandhöhen 6,50 m nicht überschreiten.

**Fassaden:**

Zulässige Außenflächen: Weißer Putz; weißer Anstrich; weißer und brauner Klinker; heimischer Schiefer oder dunkelgrauer Kunstschiefer; Naturfarbene Holzverkleidung; Fachwerk in schwarz, Ausfachungen in weißem Putz, weißem Anstrich, weißem und braunem Klinker.

**Sockel/Sockelgeschoß:** Ist auch zulässig in Bruchsteinmauerwerk oder dunklem Putz.

**Dachüberstände giebel- und traufseitig:**

Sind mindestens 0,20 m und höchstens 1,00 m auszubilden.

Die **Dacheindeckung** hat in heimischen Schiefer oder in dunkelgrauem Material zu erfolgen.

**3. Bereich WR 2b**

Der Teilbereich „WR 2b“ umfasst alle Grundstücke des Geltungsabschnitts „WR 2“, welche nicht unmittelbar an die Gemeindestraße „Tannenweg“ angrenzen und somit nicht dem Teilbereich „WR 2a“ zuzuordnen sind.

**Dachform:**

Zulässig sind nur Flachdächer.

**Wandhöhen:**

Bergseitig dürfen die sichtbaren Wandhöhen 3,00 m nicht überschreiten.

Talseitig dürfen die sichtbaren Wandhöhen 6,00 m nicht überschreiten.

**Fassaden:**

Zulässige Außenflächen: Weißer Putz; weißer Anstrich; weißer und brauner Klinker; heimischer Schiefer oder dunkelgrauer Kunstschiefer; Naturfarbene Holzverkleidung; Fachwerk in schwarz, Ausfachungen in weißem Putz, weißem Anstrich, weißem und braunem Klinker.

**Sockel/Sockelgeschoß:** Ist auch zulässig in Bruchsteinmauerwerk oder dunklem Putz.

**Dachüberstände giebel- und traufseitig:**

Sind mindestens 0,20 m und höchstens 1,00 m auszubilden.

Die **Dacheindeckung** hat in heimischen Schiefer oder in dunkelgrauem Material zu erfolgen.

**(4) WR 3**

**Dachform:**

Nur Satteldach und Krüppelwalmdach zulässig mit einem Dachneigungsbereich von 35° bis 45°. Diese Vorschrift gilt nicht für überdachte Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen; sie sind mit Satteldach und Mindestdachneigung 20° oder nur ausnahmsweise mit Flachdach zulässig.

**Dachüberstände giebel- und traufseitig:**

Sind mindestens 0,20 m und höchstens 1,00 m auszubilden.

**Dachaufbauten** sind nur als Schleppgauben und Dachhäuschen – mindestens 20° Dachneigung – zulässig. Die Länge der Dachaufbauten darf in der Summe ein Drittel der jeweiligen traufenseitigen Dachlänge nicht überschreiten. Der Abstand der Dachaufbauten vom Ortgang muss mindestens 2,00 m; von der Traufe mindestens 1,00 m betragen.

Die **Dacheindeckung** hat in heimischen Schiefer oder in dunkelgrauem Material zu erfolgen.

**(5) WR 4**

**Dachform:**

Nur Satteldach, Krüppelwalmdach und Walmdach zulässig mit einem Dachneigungsbereich von 25° bis 45°. Diese Vorschrift gilt nicht für überdachte Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen; sie sind mit Satteldach oder Walmdach und Mindestdachneigung 20° oder mit Flachdach zulässig.

**Dachüberstände giebel- und traufseitig:**

Sind mindestens 0,20 m und höchstens 1,00 m auszubilden.

**Dachaufbauten** sind nur als Schleppgauben und Dachhäuschen – mindestens 20° Dachneigung – zulässig. Die Länge der Dachaufbauten darf in der Summe ein Drittel der jeweiligen traufenseitigen Dachlänge nicht überschreiten. Der Abstand der Dachaufbauten vom Ortgang muss mindestens 2,00 m; von der Traufe mindestens 1,00 m betragen.

Die **Dacheindeckung** hat in heimischen Schiefer oder in dunkelgrauem Material zu erfolgen.

**(6) WR 5**

**Dachform:**

Nur Satteldach und Krüppelwalmdach zulässig mit einem Dachneigungsbereich von 35° bis 45°. Diese Vorschrift gilt nicht für überdachte Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen; sie sind mit Satteldach und Mindestdachneigung 20° oder nur ausnahmsweise mit Flachdach zulässig.

**Dachüberstände giebel- und traufseitig:**

Sind mindestens 0,20 m und höchstens 1,00 m auszubilden.

**Dachaufbauten** sind nur als Schleppgauben und Dachhäuschen – mindestens 20° Dachneigung – zulässig. Die Länge der Dachaufbauten darf in der Summe ein Drittel der jeweiligen traufenseitigen Dachlänge nicht überschreiten. Der Abstand der Dachaufbauten vom Ortgang muss mindestens 2,00 m; von der Traufe mindestens 1,00 m betragen.

Die **Dacheindeckung** hat in heimischen Schiefer oder in dunkelgrauem Material zu erfolgen.

**§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen § 2 dieser Satzung können gemäß § 86 Abs. 1 und 3 BauO NRW als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 100.000,00 € geahndet werden.

**§ 4 Ausnahmen und Befreiungen**

Über Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung entscheidet der Rat der Hansestadt Medebach.

**§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Medebach, 12. November 2021  
Der Bürgermeister  
gez. Thomas Grosche